

RS Vfgh 1995/9/29 G50/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1995

Index

77 Kunst, Kultur

77/01 Kunst, Kultur

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z13

DenkmalschutzG §8

Leitsatz

Aufhebung einer Regelung des DenkmalschutzG betreffend das Verbot der Errichtung störender Bauten in der Umgebung von unbeweglichen Denkmalen wegen Fehlens einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes; Regelungen betreffend ein Verbot oder eine Beschränkung der Errichtung von Bauten in der Umgebung von unbeweglichen Denkmalen zum Zweck des Schutzes solcher Denkmale gegen Beeinträchtigungen ihrer überlieferten Erscheinung oder künstlerischen Wirkung nicht unter den Kompetenztatbestand "Denkmalschutz" subsumierbar

Rechtssatz

Die Wortgruppe ", Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten" in §8 Abs1 DenkmalschutzG, BGBl 533/1923, idF des Art1 Z20 des BundesgesetzesBGBl 473/1990, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Da der Kompetenzbegriff Denkmalschutz in Art10 Abs1 Z13 B-VG nicht näher umschrieben ist, ist er iS der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Auslegung von Kompetenztatbeständen ("Versteinerungstheorie"; siehe etwa VfSlg 10292/1984) in jener Bedeutung zu verstehen, die ihm im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kompetenztatbestandes Denkmalschutz nach dem damaligen Stand und der Systematik der Rechtsordnung zugekommen ist (zB VfSlg 7759/1976).

§8 DenkmalschutzG bildete in seiner Stammfassung keine rechtliche Grundlage dafür, zum Schutz der überlieferten Erscheinung oder der künstlerischen Wirkung unbeweglicher Denkmale Bauführungen, insbesondere die Errichtung von Gebäuden, in der Umgebung solcher Denkmale zu verbieten.

Eine gesetzliche Norm, die zur Erlassung behördlicher Verbote störender Bauten in der Umgebung von (unbeweglichen) Denkmalen ermächtigt, kann nicht als eine Regelung angesehen werden, die ihrem Inhalt nach systematisch dem durch den Stand der Gesetzgebung am 01.10.25 inhaltlich bestimmten Rechtsgebiet "Denkmalschutz" zugehört. Eine gesetzliche Regelung dieses Inhaltes war nämlich den in jenem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Regelungen des Denkmalschutzrechtes ihrer Art nach fremd. Da somit ein denkmalschutzrechtlicher Ansatzpunkt fehlt, der einer "intrasyntatischen" Weiterentwicklung zugänglich wäre, fällt eine derartige Regelung nicht unter den Kompetenztatbestand "Denkmalschutz".

Auf den Kompetenztatbestand "Denkmalschutz" können nicht auch Regelungen gestützt werden, die die Errichtung von Bauten, insbesondere von Gebäuden, in der Umgebung von unbeweglichen Denkmalen zu dem Zweck verbieten

oder (auch nur) beschränken, um ein unbewegliches Denkmal gegen Beeinträchtigungen seiner überlieferten Erscheinung oder künstlerischen Wirkung zu schützen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung derartiger Regelungen liegt in der gemäß Art15 Abs1 B-VG bei den Ländern verbliebenen Generalkompetenz zur Gesetzgebung.

Damit aber erweist sich die zusätzliche Anführung von Beispielen für "Veränderungen" in der Umgebung von unbeweglichen Denkmälern, die durch Artl Z8 der Novelle BGBI 167/1978 in den §8 DenkmalschutzG aufgenommen und durch Artl Z20 der Novelle BGBI 473/1990 unverändert aufrechterhalten wurde, wegen Fehlens einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes als verfassungswidrig.

(Anlaßfall B871/92, E v 12.10.95, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- G 50/95
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.1995 G 50/95

Schlagworte

Kompetenz Bund - Länder, Kompetenz Bund - Länder Denkmalschutz, Denkmalschutz, Versteinerungstheorie

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:G50.1995

Dokumentnummer

JFR_10049071_95G00050_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at